

Expertentelefon „Hygienevorschriften und –empfehlungen für die psychotherapeutische Praxis“

Das Expertentelefon mit bvvp-Experten und Vorstandsmitglied Mathias Heinicke Ende Oktober stieß auf überwältigende Resonanz. Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengefasst:

1. Sind Luftreiniger wirkungsvoll und was muss man beachten?

Luftreiniger können – je nach Raumgröße – eine sehr gute Ergänzung zur Verbesserung der Luftqualität sein. Das Lüften wird durch die Geräte nicht ersetzt, aber gerade dann, wenn während der Sitzung kein Lüften möglich ist, können die Geräte eine eventuelle Viruslast im Raum deutlich senken.

Bei Geräten, die mit Filter arbeiten, sollten mindestens ein Hepa H13, idealerweise ein H14 Filter verbaut sein. Geräte, die mit UV-C-Licht arbeiten haben naturgemäß eine etwas niedrigere Strömungsgeschwindigkeit, wälzen also auch weniger Kubikmeter Luft je Stunde um.

Für unseren Bereich sicherlich das Wichtigste ist die Lautstärke der Geräte: Das Gerät von VibaClear ist mit 32dB wohl das leiseste.

2. Was ist bei COVID-Verdachtsfällen in der Praxis zu tun?

Im Falle eines Verdachts oder einer bestätigten Infektion können PP und KJP zur Meldung und damit zur Durchbrechung der Schweigepflicht verpflichtet sein.

Es sind insoweit die Meldepflichten des Infektionsschutzgesetzes zu beachten (<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg>).

Wir als PP und KJP sind nur zur Meldung verpflichtet, wenn 1. ein begründeter Verdacht nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts besteht und 2. noch kein Arzt hinzugezogen wurde.

Es besteht aufgrund dieser Bestimmungen keine Pflicht für PP und KJP, die Patientinnen und Patienten aktiv auf den Verdacht einer Covid-19-Erkrankung hin zu befragen oder gar zu untersuchen.

Sollte eine Patientin oder ein Patient Ihnen von Symptomen, die durch das Coronavirus ausgelöst werden, berichten oder Ihnen mitteilen, dass Kontakt mit einem bestätigten Fall einer SARS-CoV-2-Infektion bestand bzw. kürzlich ein Aufenthalt in einem Risikogebiet stattgefunden hat, sollten Sie im ersten Schritt klären, ob bereits ein Arzt / eine Ärztin hinzugezogen wurde. Ist dies schon erfolgt, besteht für Sie kein weiterer Handlungsbedarf. Sollte eine ärztliche Abklärung nicht erfolgt sein oder diese von dem Patienten/ der Patientin abgelehnt werden, besteht eine Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt. Eine solche Meldung muss gemäß Gesetz/Verordnung erfolgen und stellt keine Verletzung der Schweigepflicht dar. Sie sollten allerdings den Patienten / die Patientin darüber informieren.

Für Sie selbst gilt: Bitte warten Sie die Entscheidung des Gesundheitsamtes ab, ob Ihre Praxis nach Kontakt mit infizierten PatientInnen geschlossen werden muss und Sie sich in häusliche Quarantäne begeben müssen oder nicht.

3. Welche gesetzlichen Vorschriften gelten in Bezug auf Hygienemaßnahmen?

Es gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und, sofern Sie Mitarbeiter beschäftigen, die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes.
Konkret heißt dies, dass Sie den – ohnehin vorhandenen – Hygieneplan der Praxis um ein Hygiene-Konzept „Corona“ erweitern müssen. Eine entsprechende Vorlage zum Download finden Sie im internen Bereich unter Info Kompakt.

4. Was muss in der psychotherapeutischen Praxis dokumentiert werden?

Hier ist zu unterscheiden, ob Sie in der Praxis allein arbeiten oder MitarbeiterInnen beschäftigen. Wenn Sie allein arbeiten, sind die Dokumentationspflichten deutlich geringer.

Wichtig ist vor allem der Hygieneplan.

Nach den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim RKI sollte der Plan ein gestuftes Konzept aus Basishygienemaßnahmen (grundsätzlich im Praxisbetrieb anzuwendende Maßnahmen) und ergänzenden Pandemie-Hygienemaßnahmen enthalten.

Hinzu kommt ein Hygiene-Konzept für die Praxis, letztlich ein Plan, wie und welche Maßnahmen in der Praxis ergriffen werden sollen, um neben den im Hygieneplan enthaltenen Maßnahmen Vorsorge gegen Ansteckungen zu treffen.

Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, müssen Sie diese in den Hygieneplan und das Hygienekonzept einweisen. Dies muss dokumentiert werden. Zudem muss ein Plan festgelegt werden, wie nach einem Kontakt mit infizierten Personen umgegangen wird.

5. Fragen zur Maskenpflicht in einzelnen Bundesländern:

5.a. Gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht auch in der psychotherapeutischen Praxis?

Prinzipiell gelten in der Praxis neben dem Infektionsschutzgesetz auch die Regeln der Landes-Corona-Verordnung von Baden-Württemberg.

Dort ist in §3, Abs.1 Nr.3 eine Maskenpflicht in den Praxen angeordnet. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind in §3, Abs. 2 aufgelistet.

Hier heißt es u.a. „Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht [...] in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die **Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert.**“

Diese Erfordernis ist im Einzelfall zu dokumentieren.

5.b. Gilt in Bayern die Maskenpflicht für psychotherapeutische Praxen?

Seit **11. Mai 2020** gilt entsprechend der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) auch in **psychotherapeutischen Praxen** die **Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (sog. Maskenpflicht)**. Zudem ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 m eingehalten** werden kann.

Zur **Maskenpflicht** gibt es in der Verordnung folgende **allgemeine Ausnahmen**:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.

2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Verfahren allerdings anerkannt, dass das therapeutische Behandlungsziel von psychotherapeutischen Behandlungen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Seiten der Therapeuten und/oder der Patienten gefährdet sein kann. Daher bedürfe es zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Maskenpflicht neben den in § 1 BayIfSMV geregelten allgemeinen Ausnahmen (z.B. gesundheitliche Gründe) eines weiteren speziellen Ausnahmetatbestands. Ein solcher sei in § 12 Abs. 3 BayIfSMV formuliert. Danach entfällt die Maskenpflicht in Praxen auch, „soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt“.

Die Einschätzung der Psychotherapeutenkammer Bayern dazu:

*Die Abdeckung des Mund-Nase-Bereiches des Gesichtes stellt aus fachlicher Sicht eine Beeinträchtigung psychotherapeutischer Behandlungen dar. Die Abdeckung von Mund und Nase kann für manche Patient*innen verunsichernd wirken, die erforderliche Einschätzung kritischer Entwicklungen bei Patient*innen einschränken und nonverbale Interventionsmöglichkeiten der/des Psychotherapeut*in erschweren oder unmöglich machen. In diesen Fällen kann es sein, dass die fachlich korrekte Durchführung von Psychotherapie nicht mehr möglich ist. Eine Mund-Nase-Bedeckung steht einer psychotherapeutischen Behandlung jedoch nicht grundsätzlich entgegen.*

*Die / Der behandelnde Psychotherapeut*in hat daher jeweils im individuellen Fall die fachliche Einschätzung vorzunehmen, ob die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen unter Beachtung der Maskenpflicht fachlich korrekt durchgeführt werden können. Diese Einschätzung kann zu dem Ergebnis führen, zur Gewährleistung einer fachgerechten Behandlung auf die Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzung verzichten zu müssen. In einem solchen Fall wäre dann auch ein informiertes Einverständnis mit der Patientin/dem Patienten bzw. deren/dessen Personensorgeberechtigten herzustellen. Im Falle der Abweichung von der Maskenpflicht sollte die jeweilige fachliche Begründung und das eingeholte Einverständnis der Patientin/des Patienten in der Patientenakte dokumentiert werden.*

5.c. Gibt es in Hessen eine Maskenpflicht für psychotherapeutische Praxen?

Über die allgemeinen Regeln hinaus gelten die jeweiligen Landes-Coronaverordnungen. In Hessen ist dies die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus, Stand 02.11.2020 des Bundeslandes Hessen. Hier ist in §1a, Satz 1, Nr 2 das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Allerdings heißt es dann in Satz 4 „Das Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung ist gestattet, soweit es für die Inanspruchnahme einer ärztlichen oder pflegerischen Dienstleistung notwendig ist.“ – Diese Notwendigkeit sollten Sie aber bei jedem/r Patienten/in dokumentieren

Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, MUSS nach der Verordnung Maske getragen werden. Wenn PatientInnen sich hier verweigern, dürfen Sie offiziell vom Hausrecht Gebrauch machen und den Eintritt in die Praxis verweigern.

Ich selbst trage dort, wo der Abstand nicht gehalten werden kann, eine Filtermaske, so dass ich auch im Umgang mit PatientInnen ohne Maske selbst geschützt bin.

5.d. Wie ist die Maskenpflicht in Westfalen-Lippe / NRW geregelt?

In Westfalen-Lippe gilt durch die Landes-Corona-Verordnung NRW seit April 2020 eine Maskenpflicht in der Praxis (§2, Abs2, Nr 8).

Allerdings gestattet die Verordnung auch den Einsatz von "Face-Shields" („Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise – falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden“)

Weiter heißt es in der Verordnung: „Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenverkehrs) zwingend erforderlich ist.“

Das heißt also, Sie können statt Maske auch ein Visier tragen oder, wenn erforderlich, ohne Maske arbeiten. Der Abstand von 1,5m ist aber einzuhalten. Diese Erfordernis müssten Sie allerdings in der Akte dokumentieren.

6. Ab wann muss ich mich auf Covid-19 testen lassen?

Einen Corona-Test sollten Sie durchführen lassen, wenn Sie selbst Symptome spüren und wenn Sie Kontakt zu einem bestätigten Corona-Fall hatten.

7. Wie oft muss die Praxis desinfiziert werden?

Nach den Empfehlungen des RKI gilt: alle Räume, alle Flächen, Gegenstände und Sanitäreinrichtungen mindestens arbeitstäglich, bei evtl. Kontamination bzw. nach Behandlung eines/r Patienten/in mit Corona-Verdacht sofort.

8. Wie soll ich damit umgehen, wenn ein/e Patient/in eine Bescheinigung (kein Attest) vom Arzt hat, dass keine Maskenpflicht bestünde?

Eine solche Bescheinigung ist zunächst gültig. Gegebenenfalls kann man den Patienten, die Patientin auffordern, ein Face-Shield zu tragen und trägt selbst Maske. Selbstverständlich können Sie auch auf die Videobehandlung ausweichen.

9. Wie gehe ich damit um, wenn ich selbst Covid 19 habe? Muss ich die Adressen der PatientInnen an das Gesundheitsamt weitergeben? Wie sieht es mit der Schweigepflicht aus?

Wenn Sie sich mit Sars-CoV-2 infizieren, so sind die Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, Sie nach Kontaktpersonen zu befragen und die Kontaktpersonen zu ermitteln. Weiterhin ist mit einem vorübergehenden beruflichen Tätigkeitsverbot im direkten Kontakt mit PatientInnen und ihren Bezugspersonen sowie einer Anordnung häuslicher Quarantäne zu rechnen.

Im Falle des beruflichen Tätigkeitsverbots sieht das Infektionsschutzgesetz Entschädigungsansprüche für PP und KJP vor. Der Anspruch ist binnen einer Frist von drei Monaten beim zuständigen Gesundheitsamt zu stellen. VertragspsychotherapeutInnen sollten außerdem ihre jeweilige KV unverzüglich benachrichtigen. Es gibt bislang keine politische Entscheidung darüber, welche anderen Kompensationsmöglichkeiten PP und KJP angeboten werden können. Sie sind nach § 25 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz zur Mitwirkung und Unterstützung des Gesundheitsamtes an den Ermittlungen der Infektionskette sowie möglicher Kontaktpersonen verpflichtet. In diesem Zusammenhang müssen Sie der Gesundheitsbehörde die erforderlichen Auskünfte über Ihre Kontaktpersonen (Name, Adresse, Telefonnummer) erteilen. Die Durchbrechung der Schweigepflicht ist durch diese gesetzliche Normierung der Auskunftspflicht gerechtfertigt und deshalb gestattet.

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie infiziert sind oder nicht, rufen Sie bitte zunächst den Hausarzt an oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117). Sie werden dann über das Vorgehen, insbesondere über die Durchführung des Corona-Tests, informiert.

Weitere Fragen und Antworten rund um die Corona-Situation finden Sie auf unserer Homepage in den FAQ zur Coronakrise unter <https://bvvp.de/corona-virus/>.